

INSTITUT FÜR SOZIOLOGIE

SN/ME/1091

AN DER SOZIAL-UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

A.Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

A-6020 Innsbruck, Innrain 52, Telefon: 0512-507/7300, Fax: 0512-507-2841, e-mail: max.preglau@uibk.ac.at

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BONNEN GESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19 PJ
Datum: 21. NOV. 1995	
Verstelt: 25. 11. 95	

17.11.1995

Dr. F. F. F. F.

Betrifft: GZ 68.242/145-I/B/5A/95, Entwurf eines UniStG-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der do. Studienkommission vom 25.10. und 7.11.1995 mit der Stellungnahme der Studienkommission zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Max Preglau
Univ.-Prof. Dr. Max Preglau

**Protokoll der Sitzung der Studienkommission für das Doktoratstudium an
der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Datum: 25. Oktober 1995 (14.00 - 15.15) und
7. November 1995 (18.00 - 19.30)

Anwesend 25.10.95 Holub , Mühlbacher (bis 14.45), Preglau
Promberger, Tschurtschenthaler

Anwesend 7.11.95 Holub , Mühlbacher, Preglau
Promberger, Tschurtschenthaler

Top 3 - Stellungnahme zum Entwurf des UniStG und diverser Verordnungen

- (a) Die Kommission empfiehlt, den § 14 (1) nur für Diplomstudien zu formulieren und einen neuen Absatz für das Doktoratstudium einzufügen, der die Zulassung zum Doktoratstudium beinhaltet [grundsätzlich würde das ein Vorziehen des §15 (3) bedeuten bzw. es wäre auch denkbar, die von der Kommission geforderte Empfehlung beim § 15 (3) anzufügen]:

Beschluß: „Die Universität/Fakultät sollte die Zulassung zum Doktoratstudium aus Kapazitätsgründen von einem bestimmten Studienerfolg im Diplomstudium abhängig machen können“ (Dies ist in nahezu allen westeuropäischen Ländern üblich und hat nichts mit den Argumenten für einen freien Zugang zu den Universitäten zu tun).

Abstimmungsergebnis: 4 Prostimmen, 1 Gegenstimme

- (b) Die Kommission empfiehlt, § 46 (3) dahingehend zu ändern, daß eine dreimalige Vorlage wissenschaftlicher Arbeiten zur Begutachtung ausreichend ist. Da dem Einreichenden Gutachten vorliegen, genügt die geringere Vorlagenzahl für eine entsprechende Überarbeitung der wissenschaftlichen Arbeit

Beschluß: „§ 46 (3) ist wie folgt abzuändern: In einem Studium darf die anzufertigende wissenschaftliche Arbeit dreimal zur Begutachtung eingereicht werden“

Abstimmungsergebnis: 5 Prostimmen, keine Gegenstimme

- (c) Rigorosen - mit Ausnahme jenes mit der defensio - sollten nicht alle zum Abschluß des Doktoratstudiums stattfinden müssen. Die Kommission empfiehlt deshalb, § 54 (3) zu ändern.

Beschluß: „§54 (3) Satz 1 ist wie folgt abzuändern: Studierende von Doktoratstudien sind zu Rigorosen zuzulassen, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.“

Abstimmungsergebnis: 5 Prostimmen, keine Gegenstimme

- (d) Zur Frage der Anforderungen an eine Dissertation [siehe §64 (1)]

Beschluß: „Es liegt im autonomen Bereich der zuständigen Studienkommission, die Anforderungen an eine Dissertation zu interpretieren“

Abstimmungsergebnis: 5 Prostimmen, keine Gegenstimme

- (e) Zur Frage der Publikation von Dissertationen
Die Kommission empfiehlt, den § 67 (1) zu ergänzen:

Beschluß: „§ 67 (1) ist zu ergänzen: Der zuständigen Studienkommission wird freigestellt, eine Publikationspflicht der Dissertation vorzusehen“

Abstimmungsergebnis: 5 Prostimmen, keine Gegenstimme

- (f) Zur Frage der 'Sperrung' von Diplomarbeiten und Dissertation [§ 67 (2) und gleichzeitig Top 5 der Tagesordnung]

Der § 67 (2) sollte in dieser Form nur Diplomarbeiten gelten. Für Dissertationen müßte die Frage der Sperrung etwas restriktiver gehandhabt werden.

Beschluß: „§ 67 (2) ist für Diplomarbeiten und Dissertationen zu trennen. Für Dissertationen sollte hinsichtlich der Sperrmöglichkeiten gelten: Unter besonderen Umständen kann der Dissertant an die zuständige Studienkommission den Antrag auf einen Ausschluß der Nutzung für längstens 5 Jahre einbringen; dem Antrag ist stattzugeben, wenn wissenschaftliche, ethische oder wirtschaftliche Interessen dafür sprechen“

Abstimmungsergebnis: 5 Prostimmen, keine Gegenstimme